

Richtlinien über das Verfahren zur Gewährung freiwilliger Zuwendungen der Gemeinde Wenden (Zuwendungsrichtlinien)

(Stand: 01.01.2023)

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze	- 2 -
2. Bewilligungsvoraussetzungen	- 3 -
3. Antragstellung	- 4 -
4. Bewilligungsverfahren	- 5 -
5. Auszahlung der Zuwendungen.....	- 6 -
6. Nachweis und Prüfung der Zuwendung	- 7 -
7. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides	- 8 -

1. Grundsätze

1.1. Die Richtlinien gelten für freiwillige finanzielle Zuwendungen (Zuschüsse, Zuweisungen) der Gemeinde Wenden. Die Gemeinde Wenden gewährt diese Zuwendungen unverbindlich, freiwillig und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Fördermittel. Die Gemeinde Wenden behält sich die Kürzungen oder Einstellung der Fördermittel nach Ratsbeschluss vor.

1.2. Die Richtlinien sind nicht anzuwenden

- a) für Zuwendungen, die aus dem Haushalt der Gemeinde zu Lasten Dritter gewährt werden,
- b) für Zuwendungen, die in der Einzelbewilligung den Betrag von 500,00 € nicht überschreiten,
- c) sofern spezielle Förderrichtlinien der Gemeinde Wenden erlassen sind.

1.3. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

1.4. Bei Berichterstattungen und Veröffentlichungen über die Planung, Durchführung und Beendigung der Maßnahmen hat der antragstellende Verein auf die finanzielle Förderung [des Projektes als Klimaschutzmaßnahme] der Gemeinde Wenden hinzuweisen und das Logo der Gemeinde Wenden zu verwenden.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

2.1. Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Förderung eines Vorhabens

- a) der wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Betreuung der Einwohner der Gemeinde dient,
- b) den Wirkungsbereich der Gemeinde gem. § 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen betrifft,
- c) den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.

2.2. Bei der Bewilligung von Zuwendungen müssen Haushaltsmittel im Haushaltsplan oder durch vorhergehende Genehmigung einer Haushaltsüberschreitung zur Verfügung stehen oder die Ausgaben zu Lasten der Folgejahre durch eine Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan gedeckt sein bzw. bereitgestellt werden.

2.3. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, die

- a) die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Zuwendung bieten,
- b) die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens (auch Folgekosten) nachweisen und
- c) die Anwendung dieser Zuwendungsrichtlinien ausdrücklich anerkennen.

2.4. Einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung), für die eine Zuwendung beantragt wird, sollten in der Regel noch nicht begonnen sein. Sollte dies ausnahmsweise doch der Fall sein, behält sich die Gemeinde eine Kürzung der Zuwendung vor. In begründeten Fällen kann dem vorzeitigen Beginn eines Vorhabens zugestimmt werden. Durch die Zustimmung wird ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung nicht begründet. Diese Regelung gilt nicht für jährlich wiederkehrende Vorhaben, für die im Haushaltsplan des Vorjahres schon Mittel bereitgestellt waren.

2.5. Zuwendungen können auch bewilligt werden zur vollständigen oder teilweisen Deckung der gesamten Ausgaben eines Zuwendungsempfängers oder derjenigen Ausgaben, die bestimmte Aufgabenbereiche betreffen (institutionelle Förderung).

2.6. Soweit der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die Ausgaben für die Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar sind, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zu rechnen.

3. Antragstellung

3.1. Zuwendungen der Gemeinde sind schriftlich zu beantragen.

3.2. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen sind geeignete Unterlagen beizufügen.

3.3. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Ausführliche Vorhabenbeschreibung
- Beschreibung und Umfang der Eigenleistung der Vereinsmitglieder

bei Projektförderung:

- Ausgabenplan
- Finanzierungsplan

bei Bauvorhaben:

- vollständige Bauantragsunterlagen
- Bauzeitenplan
- Ausgabenplan
- Finanzierungsplan (auch für Folgekosten)

bei Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen:

- Verzeichnis der zu beschaffenden Gegenstände
- Ausgabenplan
- Finanzierungsplan

bei institutioneller Förderung:

- Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan
- Organisations- oder Stellenplan
- Vermögens- bzw. Schuldennachweis.

3.4. Bei Antragstellung zur Förderung investiver Klimaschutz- und Energiesparmaßnahmen zusätzlich:

- Kostenvoranschlag eines zertifizierten Fachplaners/Bausachverständigen
- Antragsformular „Investive Klimaschutz- und Energiesparmaßnahmen“

4. Bewilligungsverfahren

4.1. Die Bewilligung einer Zuwendung der Gemeinde erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Bewilligung der Förderung hängt von der Einhaltung der Vorgaben ab.

4.2. Ein positiver Bescheid über die Bezuschussung der geplanten Maßnahmen entbindet nicht von der Verpflichtung eventuelle Genehmigungen oder Erlaubnisse einzuholen.

4.3. Insbesondere sind der Förderzweck und die Laufzeit der Zweckbindung anzugeben. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung zurück zu zahlen ist, wenn die Förderung missbräuchlich verwendet wird bzw. wenn der Förderzweck entfallen ist. Auf die diesbezüglichen Mitteilungspflichten ist hinzuweisen.

4.4. Die Laufzeit der Zweckbestimmung orientiert sich an der für die Gemeinde Wenden im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagement festgesetzten Nutzungsdauer für Gegenstände des Anlagevermögens.

4.5. Nebenbestimmungen sind vor Auszahlung der Zuwendung schriftlich vom Empfänger anzuerkennen.

4.6. Die Gemeinde Wenden übernimmt keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Durchführung oder dem Betrieb der geförderten Maßnahmen.

5. Auszahlung der Zuwendungen

5.1. Bei Projektförderung von Baumaßnahmen werden von der Gesamtzuwendung nach Maßgabe des Baufortschritts

- 35 % nach Vergabe des Rohbauauftrages,
- 35 % nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus und
- 30 % nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen

ausgezahlt.

5.2. Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses für die Energieberatung erfolgt nach Vorlage der Endrechnung des entsprechenden zertifizierten Fachplaners/Bausachverständigen. Sofern der antragstellende Verein, gemäß dieser Richtlinien, Anspruch auf die vollständige Erstattung der Kosten (höchstens jedoch 750,00 €) hat, wird die Differenz nach offiziellem Beginn der Umsetzung auf Antrag ausgezahlt. Der Antrag ist schriftlich (Antragsformular „Nachzahlung Energieberatung“) an die Gemeinde Wenden zu richten.

5.3. Bei allen anderen Projektförderungen wird die Zuwendung nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Abschlagszahlungen sind nach Projektfortschritt möglich.

5.4. Bei institutioneller Förderung wird die Zuwendung nach Bewilligung in Vierteljahresraten ausgezahlt.

6. Nachweis und Prüfung der Zuwendung

6.1. Der zuständige Fachdienst der Gemeinde hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu überwachen.

6.2. Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich einen Verwendungsnachweis und auf Verlangen auch einen Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen. Der Gemeinde sind auf Anforderung Unterlagen wie Verwendungsnachweise, Originalrechnungen, Ausschreibungen und Angebote, Vergabevermerke, Personal- und Sachkostennachweise, Lieferscheine, Kontoauszüge und Buchungsbelege vorzulegen sowie umfassend Auskunft zu erteilen. Bei Zuwendungen bis 5.000,00 € kann im Zuwendungsbescheid jedoch auch bestimmt werden, dass eine Erklärung des Zuwendungsempfängers ausreicht, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde.

7. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides

7.1. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die mögliche Rückforderung der Zuwendung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Auf die Geltendmachung etwaiger Zinsforderungen unter 10,00 € wird verzichtet.

7.2. Wird der mit der Zuwendung geförderte Zweck nicht oder nicht mehr verfolgt, ist der Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit unverzüglich zurück zu nehmen und die Zuwendung zurück zu fordern; dies kann insbesondere geschehen, wenn im Zuwendungsbescheid enthaltene Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden.

7.3. Soweit der Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt, kann ein Rückforderungsanspruch nur innerhalb von 10 Jahren nach vollständiger Auszahlung der Zuwendung schriftlich erhoben werden.